

bes, bezeichnet werden.⁴⁶ Sie verdeutlicht, wie reflektiert das Nachkriegsrecht in Österreich zur Beurteilung heutiger Restitutionsfälle eingesetzt werden kann, aber auch, wie schnell ein

46 Vgl. nur Beschluss zu Siegfried Lämmle vom 10.10.2000, S. 2 f., sowie Beschluss zu Gertrude Felsővanyi vom 12.4.2019, S. 3 f. (abrufbar unter: http://provenienzforschung.bmbf.gv.at/beiratsbeschluesse/Felsoevanyi_Gertrude_2019-04-12.pdf).

Restitutionsgesetz einengend wirken kann und welche subtilen Rechtsfortbildungen innerhalb des engen Methodenkanons zur Gesetzesauslegung erforderlich sind, um gerechten und fairen Lösungen näherzukommen.⁴⁷ ■

47 Zum Fazit des Vergleichs zwischen Österreich und Deutschland, s. Hahne, aaO, in diesem Heft, 164.

Gerecht und fair? „Guter Glaube“ im Nachkriegsrecht und Lösung gegenwärtiger Raubkunstfälle – Teil II

Der Fall Galerie Heinemann in der deutschen Restitutionspraxis

Charis Hahne*

Die Heranziehung der Leitlinien des alliierten Rückerstattungsrechts zur Lösung gegenwärtiger Raubkunstfälle wird in Deutschland in der „Handreichung zur Umsetzung der ‚Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz‘ vom Dezember 1999“ empfohlen. Ist ein solcher Rückgriff in Bezug auf die Problematik des gutgläubigen Erwerbs während der NS-Zeit möglich? Dieser Frage wird in dem Beitrag anhand einer Fallstudie nachgegangen.

■ Der folgende Beitrag setzt sich mit der Problematik von während der nationalsozialistischen Herrschaft gutgläubig erworbenen Kulturgütern in Deutschland auseinander, dies im Anschluss an den vorstehenden Beitrag von Dewey zu derselben Frage in Österreich.¹ Auch für Deutschland wird diese Frage im Folgenden anhand eines aufschlussreichen Fallbeispiels untersucht. In materieller Hinsicht wird insbesondere der Frage nachgegangen, inwiefern das alliierte Rückerstattungsrecht zur heutigen Lösung von Restitutionsfällen von der entscheidenden Stelle herangezogen wurde und auch in Zukunft werden kann.

* Charis Hahne ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art“ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Promotionsstipendiatin der Gerda Henkel Stiftung. Der Beitrag beruht auf persönlichen Auffassungen der Autorin.

1 Beide Beiträge waren in verkürzter Form Gegenstand von Vorträgen der Autorinnen beim „Forum Justizgeschichte e.V.“ am 7.10.2020, <https://www.forumjustizgeschichte.de/vortragsreihe-recht-ohne-restitution-die-justiz-und-die-rueckerstattung-von-arisierendem-vermoegen/> (wie alle nachfolgenden Links zuletzt abgerufen am 21.10.2020). Der Beitrag eines weiteren Vortragenden zur Anwendung des Nachkriegsrechts in Frankreich wird in Heft 5 gesondert behandelt, s. von Lintig Der Fall Simon Bauer vor dem französischen Kassationsgerichtshof. Wie historische Gesetze in Frankreich zur Lösung aktueller Raubkunstfälle beitragen, KUR 2020, 108.

I. Die gegenwärtige Restitutionspraxis von NS-Raubgut in Deutschland

Die gegenwärtige Restitutionspraxis von NS-Raubkunst in Deutschland basiert auf den elf Washingtoner Prinzipien, die im Anschluss an die vom 30. November bis zum 3. Dezember 1998 abgehaltene Washington Conference on Holocaust-Era Assets beschlossen wurden.² Hierbei handelt es sich um rechtlich nicht verbindliche Maßgaben zum Umgang mit Kunstwerken, insbesondere aus jüdischem Besitz, welche auf die Öffnung von Archiven, eine verstärkte Provenienzforschung sowie zentral auf die Vereinbarung einer „gerechten und fairen Lösung“ (Prinzipien Nr. 8 und 9) unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zielen.

In Anerkennung dieser Grundsätze verständigten sich die Bundesregierung, die Länder und die Kommunalen Spitzenverbände im Dezember 1999 auf die „Gemeinsame Erklärung“, die eine Selbstverpflichtung öffentlich getragener Kulturgut bewahrender Einrichtungen zur Restitution von NS-verfolgungs-

2 Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art, in deutscher Übersetzung abrufbar unter <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html>.

bedingt entzogenen Kulturgütern formuliert.³ Einrichtungen in privater Trägerschaft sowie Privatpersonen werden dazu aufgerufen, dem Appell der Washingtoner Prinzipien zu folgen. Als inhaltliche Orientierungshilfe zur Identifizierung von NS-Raubgut dient die „Handreichung“, welche seit 2001 von dem bzw. der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien herausgegeben wird und zuletzt im Jahre 2019 überarbeitet wurde.⁴ Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Anspruchstellern und Kulturgut bewahrenden Einrichtungen wurde 2003 die Beratende Kommission, auch Limbach-Kommission genannt, gegründet.⁵ Dieses nur subsidiär anrufbare Gremium hat mittlerweile 18 Empfehlungen veröffentlicht. Der weit überwiegende Anteil an Restitutionsentscheidungen erfolgte in direkten bilateralen Vereinbarungen zwischen Anspruchstellern und kulturguthaltenden Institutionen.

II. Sachverhalt: Die „Arisierung“ der Galerie Heinemann und der Erwerb zweier Gemälde durch die Städtische Galerie Würzburg⁶

Um aus der Bandbreite der in Deutschland getroffenen Restitutionsentscheidungen zu schöpfen, soll im Folgenden anhand eines Falles aus der Städtischen Sammlung im Museum im Kulturspeicher Würzburg exemplarisch dargestellt werden, wie mit der Problematik des – gegebenenfalls gutgläubigen – Erwerbs von Kulturgütern aus dem Kunsthandel während der NS-Herrschaft umgegangen werden kann.

1. Verlust- und Erwerbsumstände

a. Die „Arisierung“ der Galerie Heinemann⁷

In den über 60 Jahren ihres Bestehens erlangte die von jüdischen Eigentümern geführte Münchner Galerie Heinemann mit ihrem Fokus auf der deutschen Kunst des 19. und frühen 20. Jahrhunderts großes Renommee und war national wie international wirtschaftlich äußerst erfolgreich. Seit 1929 leitete Franziska Heinemann die Kunsthandlung mit ihrem ältesten Sohn Fritz, einem promovierten Kunsthistoriker, als Teilhaber. 1930 erfolgte die Eintragung der Galerie Heinemann im Handelsregister als Offene Handelsgesellschaft (OHG).⁸

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 wurden jüdische Kunst- und Antiquitätenhändler im Deutschen Reich sukzessive aus ihren Betrieben verdrängt, ein bedeutendes Instrument stellte hierbei die verpflichtende Mitgliedschaft in der Reichskammer der bildenden Künste (RdbK), einer Unterabteilung der Reichskulturkammer, dar.⁹ Aus dieser wurden jüdische Kulturgütervertreibende ausgeschlossen, nur wirtschaftlich bedeutende Unternehmen erhielten eine Sondergenehmigung. Diese wurde mutmaßlich im März 1937 für Franziska Heinemann erteilt,¹⁰ sodass die Kunsthandlung noch eine Zeit lang weitgehend unbehelligt betrieben werden konnte.¹¹ Im Mai 1938 gab Fritz Heinemann aufgrund einer bevorstehenden Emigration in die Schweiz seine Geschäftsanteile von 25 Prozent an der Galerie Heinemann OHG auf, welche von dem langjährigen Angestellten Friedrich Heinrich Zinckgraf übernommen wurden.¹²

Die Situation von Franziska Heinemann verschlechterte sich rapide nach den Novemberpogromen: Bereits am 10. November 1938 begannen Verhandlungen zum zwangsweisen Verkauf der Galerie Heinemann, knapp zwei Wochen später wurden

3 Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, abrufbar unter <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Gemeinsame-Erklärung/Index.html>.

4 Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, abrufbar unter https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Grundlagen/Handreichung/Handreichung.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

5 Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, Empfehlungen abrufbar unter https://www.beratende-kommission.de/Webs_BK/DE/Empfehlungen/Index.html;jsessionid=3A2B293523B118B3070E9E89FA8D771F.m7.

6 Der Fall ist publiziert in *Piezonka* Die Galerie Zinckgraf und das übernommene Warenlager der „Wertmarke“ Heinemann, in: *Herkunft & Verdacht. Provenienzforschung am Museum im Kulturspeicher Würzburg. Die Zugangsjahre 1941 bis 1945, 2018*, S. 83-92.

7 Seit dem 29.7.2010 existiert zu der Galerie Heinemann eine umfangreiche Internet-Datenbank für Provenienzforschungen unter der URL <http://heinemann.gnm.de>.

8 *Schreiber/Drauschke* Heinemann-Online – Eine Datenbank für die Provenienzforschung, in: *Zeitschrift für das Archivwesen der Wirtschaft*, Heft 4 (2010), 177-184, hier S. 178.

9 *Anton* Illegaler Kulturgüterverkehr (Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht, Bd. I), 2010, S. 413 f.

10 *Jooss* Galerie Heinemann: Die wechselvolle Geschichte einer jüdischen Kunsthandlung zwischen 1872 und 1938, in: *Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums*, 2012, 69-84, hier S. 80. Unklarheit über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung besteht weiterhin, da die Galerie Heinemann zwar im März 1937 als Mitglied der RdbK bezeichnet wird, aber nicht auf der Liste der jüdischen Kunsthändler mit offizieller, zeitlich befristeter Sondergenehmigung erscheint, vgl. *Heuß* Friedrich Heinrich Zinckgraf und die „Arisierung“ der Galerie Heinemann in München, in: *Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums*, 2012, 85-94, hier S. 85.

11 Im Jahre 1935 wurde für eine (fiktive) Reichsfluchtsteuer eine Hypothek von 250.000 RM auf das zu der Kunsthandlung gehörende Grundstück am Lenbachplatz eingetragen, vgl. *Heuß* aaO, S. 85.

12 *Schreiber/Drauschke* aaO, S. 179.

die Kunstwerke in ihrer Münchner Privatwohnung durch die Gestapo beschlagnahmt und am 16. Dezember 1938 kam sie wegen des Verdachts auf Devisenhinterziehung in Haft.¹³ Unter diesem Druck wurde am 17. Februar 1939 ein Kaufvertrag über die Kunsthandlung samt Warenlager sowie über das dazugehörige Grundstück am Lenbachplatz geschlossen, wobei der Erlös von 500.000 RM von Franziska Heinemann zur Begleichung der (nunmehr tatsächlich erhobenen¹⁴) Reichsfluchtsteuer angewendet werden musste.¹⁵ Nach ihrer Emigration über die Schweiz verstarb sie am 17. November 1940 in den USA.

Übernommen wurde die Galerie Heinemann nach langen Verhandlungen mit der Münchner Industrie- und Handelskammer Ende 1939 von Friedrich Heinrich Zinckgraf, der aufgrund der zwar heruntergesetzten, aber immer noch hohen Kaufsumme einen Kredit bei dem ehemaligen Reichswirtschaftsminister und Reichsbankpräsidenten Hjalmar Schacht aufgenommen hatte.¹⁶ Erst im Mai 1941 erfolgte die Umbenennung der Kunsthandlung in „Galerie am Lenbachplatz, F.H. Zinckgraf“.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges kam es am 17. Oktober 1949 in einem Rückerstattungsverfahren der Brüder Fritz und Paul Heinemann gegen Friedrich Heinrich Zinckgraf zu einem Vergleich: Während das Grundstück am Lenbachplatz restituiert wurde, konnte die Galerie Zinckgraf unter der Bedingung fortbestehen, dass die Kunstwerke in ihrem Bestand zu je einem Drittel auf Fritz Heinemann, Paul Heinemann und Friedrich Heinrich Zinckgraf aufgeteilt würden.¹⁷ Dieses Ergebnis wurde von den Brüdern Heinemann jedoch mehrfach angefochten und der Rechtsstreit zog sich bis nach dem Tod des Inhabers der Galerie Zinckgraf im Jahre 1954 hin.¹⁸

b. Die Umstände des Erwerbs durch die Städtische Galerie Würzburg

Die Gründung der Städtischen Galerie Würzburg, welche die Vorgängerin der Städtischen Sammlung im Museum im Kulturspeicher war, erfolgte 1941 im Auftrag der nationalsozialistischen Stadtregierung.¹⁹ Als erster und langjähriger Direktor fungierte Heiner Dikreiter, der seinen Sammlungsschwerpunkt auf regionale Künstler legte, u.a. auf den Würzburger Landschaftsmaler Karl Heffner. Am 23. August 1941 erwarb er drei Werke des Künstlers aus der bereits umbenannten Galerie Zinckgraf. Während das Gemälde „Waldweg mit Waldarbeite-

rinnen und Beerensammlerinnen“²⁰ erst nach der „Arisierung“ der Kunsthandlung inventarisiert wurde, gehörten die Gemälde „Meereswelle“²¹ und „Sonnenuntergang am Wasser“²² bereits seit dem 7. April 1925 zum Warenlager der Galerie Heinemann.²³

Bei der Übernahme der Kunsthandlung hatte Friedrich Heinrich Zinckgraf für diese lediglich 5 RM („Meereswelle“) bzw. 10 RM („Sonnenuntergang am Wasser“) an Franziska Heinemann gezahlt. Mit Preisen von 1.000 RM („Meereswelle“) bzw. 1.200 RM („Sonnenuntergang am Wasser“) erzielte er beim Verkauf an die Städtische Galerie Würzburg zwei Jahre später einen hohen Gewinn.²⁴

2. Beurteilung nach der Handreichung

Maßgeblich für die Beurteilung eines Rückgabeverlangens auf der Grundlage der Washingtoner Prinzipien ist in Deutschland zunächst die eingangs genannte Handreichung.²⁵ Diese verweist (im untechnischen Sinn) auf Normen und Urteile des alliierten Rückerstattungsrechts, das in den Jahren 1947 und 1949 durch die westlichen Besatzungsmächte erlassen wurde, um verfolgungsbedingte Vermögensverluste während der Zeit der NS-Herrschaft in größtmöglichem Umfang rückabzuwickeln.²⁶ Dabei nimmt das in der Handreichung festgelegte Prüfungsschema für die Feststellung eines NS-verfolgungsbedingten Vermögensverlustes auf die einander sehr ähnlichen Regelungen in der US-amerikanischen und der britischen Besatzungszone sowie in West-Berlin Bezug, während die französische Regelung außer Acht gelassen wird.²⁷

Zunächst ist hiernach zu fragen, ob der Anspruchsteller bzw. sein Rechtsvorgänger zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurde; für jüdische Personen gilt eine widerlegbare Vermutung der Kollektivverfolgung. Sodann ist ein Vermögensverlust durch Zwangsverkauf, Enteignung oder auf sonstige Weise im maßgeblichen Zeitraum festzustellen, wobei bei einem Verlust durch Rechtsgeschäft ein NS-verfolgungsbedingter Vermögensentzug vermutet wird.²⁸ Diese Vermutung kann für Rechtsgeschäfte vor dem

13 Jooss aaO, S. 81. Franziska Heinemann wurde im Januar oder Februar 1939 zu einer Zahlung von 220.000 RM verurteilt, vgl. Schreiber/Drauschke aaO, S. 180.

14 Vgl. oben Fn. 11.

15 Piezonka aaO, S. 85.

16 Heuß aaO, S. 87 ff.

17 Piezonka aaO, S. 90.

18 Die beiden hier interessierenden Gemälde waren nicht Gegenstand des Rückerstattungsverfahrens, vgl. Piezonka aaO, S. 90.

19 Holsing Alarmstufe Rote – der Aufbau einer Städtischen Sammlung in der NS-Zeit, in: Herkunft & Verdacht. Provenienzforschung am Museum im Kulturspeicher Würzburg. Die Zugangsjahre 1941 bis 1945, 2018, 11-22, hier S. 11 f.

20 Öl auf Leinwand, undatiert, 28,5 x 24 cm, Inv. Nr. 02827. Die weitere Provenienz des Gemäldes ist bislang ungeklärt, vgl. Piezonka aaO, S. 86 f.

21 Öl auf Leinwand, undatiert, 48 x 61 cm, Inv. Nr. 02826; in der Online-Datenbank zur Galerie Heinemann abrufbar unter <http://heinemann.gnm.de/de/kunstwerk-34060.htm>.

22 Öl auf Leinwand, 58 x 74,5 cm, Inv. Nr. 02823; in der Online-Datenbank zur Galerie Heinemann abrufbar unter <http://heinemann.gnm.de/de/kunstwerk-34052.htm>.

23 Verkäufer war The French Gallery, New Bond Street, London, vgl. Piezonka aaO, S. 87.

24 Piezonka aaO, S. 90.

25 Oben Fn. 4.

26 Handreichung aaO, S. 31.

27 Handreichung aaO, S. 33 ff.

28 Wie in Österreich existiert also eine doppelte Vermutungsregelung, vgl. Dewey, in diesem Heft, 156.

15. September 1935 durch den Nachweis der Zahlung eines angemessenen Kaufpreises zur freien Verfügung des Verkäufers widerlegt werden. Nach dieser zeitlichen Zäsur, welche sich auf das Inkrafttreten der sogenannten Nürnberger Gesetze bezieht, muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass der Abschluss des Rechtsgeschäftes seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte oder dass der Käufer die Vermögensinteressen des Verfolgten in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg wahrgenommen hat.

Die Heranziehung der entsprechenden alliierten Gesetze in Rückerstattungsfragen mit Bezug zur nationalsozialistischen Verfolgung ist dabei kein neuer Gedanke. Bereits nach der deutschen Wiedervereinigung regelte das Vermögensgesetz (VermG)²⁹ die Restitution von auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. DDR belegenen NS-verfolgungsbedingt entzogenen Vermögensgegenständen unter Verweis auf Normen der Berliner Rückerstattungsanordnung (REAO).³⁰

Heute stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit der Rückgriff auf das alliierte Rückerstattungsrecht bei der Entscheidungsfindung in Restitutionsverhandlungen NS-Raubkunst betreffend hilfreich sein kann.³¹ In Bezug auf das oben genannte Prüfungsschema, das sich insbesondere an Art. 3 und 4 US-Militärregierungsgesetz Nr. 59 (USREG)³² bzw. Art. 3 britisches Militärregierungsgesetz Nr. 59 (BrREG)³³ und Art. 3 REAO orientiert, benennt die Handreichung selbst ergänzend Urteile aus der rückerstattungsrechtlichen Praxis.³⁴ Der Fall Galerie Heinemann zeigt aber, dass sich auch bei anderen Fragestellungen ein Blick in die alliierten Rückerstattungssetze lohnt:

29 Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29.9.1990, GBl. DDR I 64/1899, ergänzt durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14.7.1992, BGBl. I 1257.

30 Anordnung BK/O (49) 180, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen vom 26.7.1949, VOBl. für Groß-Berlin Teil I Nr. 47 vom 3.8.1949, S. 221.

31 Diese Fragestellung wird auch das Thema eines Vortrags der Autorin gemeinsam mit Prof. Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ., auf dem Symposium Terms of Art: Understanding the Mechanics of Dispossession During the Nazi Period des Holocaust Claims Processing Office sein, das am 6./7.5.2021 in New York stattfinden wird.

32 Gesetz Nr. 59, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10.11.1947, Bayer. GVBl. Nr. 18 vom 29.12.1947, S. 221.

33 Gesetz Nr. 59, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen vom 12.5.1949, VOBl. für die Britische Zone Nr. 26 vom 28.5.1949, S. 152.

34 Handreichung aaO, S. 33 ff.

a. Vorliegen eines NS-verfolgungsbedingten Vermögensentzuges

Unumstritten ist im vorliegenden Fall, ob ein NS-verfolgungsbedingter Vermögensentzug im Sinne der Handreichung vorliegt. Die als Jüdin verfolgte Franziska Heinemann musste die Gemälde „Meereswelle“ und „Sonnenuntergang am Wasser“ weit unter Wert verkaufen und der bei der „Arisierung“ der Galerie Heinemann erzielte Erlös stand ihr nicht zur freien Verfügung, sondern floss in die Begleichung diskriminierender Sonderabgaben.

Während diese Punkte vom Museum im Kulturspeicher Würzburg nicht problematisiert werden, liegt der Fokus der Analyse auf dem Aspekt, dass Heiner Dikreiter die Gemälde im Jahre 1941 aus der Galerie Zinckgraf, also aus dem Kunsthandel, erwarb. Fraglich ist mithin, ob der Ankauf aus einer Kunsthandlung während der nationalsozialistischen Herrschaft der Annahme eines NS-verfolgungsbedingten Vermögensentzuges entgegenstehen kann und ob sich die Tatsache auswirkt, dass diese, wie im Fall der Galerie Heinemann, zuvor „arisiert“ wurde. Da die Handreichung hierzu keinerlei Informationen enthält, können orientierende Anleihen einzig an der rückerstattungsrechtlichen Gesetzgebung und Praxis der Nachkriegszeit genommen werden, sofern man auf die legitimierende Kraft der Kontinuität entscheidungsleitender Wertungen setzt.

b. Der Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs und dessen Ausnahmetatbestände im alliierten Rückerstattungsrecht

Zunächst ist ein Blick auf den Gutgläubensschutz im alliierten Rückerstattungsrecht zu werfen. Dabei ist festzuhalten, dass dieses, anders als das deutsche Zivilrecht etwa in §§ 932 ff. BGB, grundsätzlich einen gutgläubigen Erwerb ausschließt. Mit der Rückerstattungsanordnung gelten gemäß Art. 15 Abs. 1 USREG der Vermögensverlust als nicht eingetreten und der Erwerber mithin ex tunc als Nicht-Eigentümer.³⁵ Um eine Rückerstattung in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten, stellt Art. 1 Abs. 2 S. 2 USREG klar, dass sich auch in der Erwerbskette nachfolgende Personen zur Abwendung ihrer Restitutionsverpflichtung nicht auf den Schutz des guten Glaubens beim Erwerb vom Nichtberechtigten berufen können.³⁶

35 Schwarz Die Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. I), 1974, S. 168. Dieser Norm entsprechen Art. 12 BrREG und Art. 13 REAO.

36 „Der Rückerstattung entgegenstehende Vorschriften zum Schutze gutgläubiger Erwerber bleiben außer Betracht, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“ Art. 1 Abs. 3 S. 2 BrREG ist gleichlautend, Art. 1 Abs. 3 S. 2 REAO betont „entgegenstehende gesetzliche Vorschriften“.

Allerdings erkannten die Alliierten die Notwendigkeit, zugunsten von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz Ausnahmen von diesem Grundprinzip zu schaffen, welche sich im IV. Abschnitt über die „Begrenzung der Rückerstattung“ finden. So schließt Art. 19 S. 1 USREG bewegliche Sachen von der Restitution aus, „die der Eigentümer oder sein Rechtsvorgänger im Wege des ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehrs aus einem einschlägigen Unternehmen erworben hat.“³⁷

Gemeint ist hiermit „der redliche Geschäftsverkehr des täglichen Lebens“,³⁸ bei welchem dem Erwerber nicht zugemutet werden soll, die Herkunft des erstandenen Vermögensgegenstandes zu überprüfen. Erfasst sind aber nicht ausschließlich geringwertige, sondern ebenso hochpreisige Gegenstände, sofern das Geschäft für beide Parteien innerhalb eines üblichen Warenumsatzes stattfand.³⁹ Auch Vermögensgegenstände, „welche in einem arisierten Geschäft gekauft wurden und aus dem von dem Ariseur übernommenen, früher dem jüdischen Geschäftsinhaber gehörigen Warenlager stammen“, wurden unter diesen Ausnahmetatbestand gefasst.⁴⁰

Art. 19 S. 1 USREG enthält dem Wortlaut nach keine subjektive Komponente, sodass im Schrifttum nahezu einhellig angenommen wurde, dass auch derjenige Erwerber, welcher von der durch einen NS-verfolgungsbedingten Entzug belasteten Herkunft des Vermögensgegenstandes Kenntnis hatte, nicht zur Rückerstattung verpflichtet ist.⁴¹ Dem trat das höchste Gericht für Wiedergutmachungssachen in der US-amerikanischen Besatzungszone, der Court of Restitution Appeals (CORA), mit Urteil vom 24. April 1953 entgegen und forderte die Gutgläubigkeit des Erwerbers im Hinblick auf „die Herkunft und die gegebenen Verhältnisse des Gegenstandes“.⁴²

Die zunächst ausstehende Begründung wurde durch das OLG München am 2. November 1953 nachgeholt.⁴³ Der Wiedergutmachungssenat führte aus, dass der gute Glaube im Sinne des alliierten Rückerstattungsrechts ein anderer sei als der aus dem deutschen Zivilrecht bekannte, er setze nämlich voraus, dass „der Erwerber bei seinem Erwerb weder wusste, noch den Umständen nach annehmen musste, daß der entzogene Vermögensgegenstand je im Weg der Entziehung erlangt worden ist.“ Dieser Gedanke sei bereits in Art. 1 Abs. 2 S. 1 USREG angelegt

37 In Art. 15 S. 1 BrREG und Art. 16 S. 1 REAO wird lediglich auf den „ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr“ Bezug genommen. Art. 19 S. 2 USREG, Art. 15 S. 2 BrREG und Art. 16 S. 2 REAO werden im Folgenden nicht besprochen, da sie auf den Sachverhalt keine Anwendung finden.

38 Schwarz aaO, S. 169.

39 OLG Freiburg vom 5.7.1955, RzW 1955, 356, Nr. 16.

40 Godin/Godin Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in der amerikanischen und britischen Besatzungszone und in Berlin, 2. Aufl. 1950, S. 56.

41 Schwarz aaO, S. 169 f., Goetze Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, 1950, S. 206 und Godin/Godin aaO, S. 56. Weitere Nachweise bei Czapski, RzW 1953, 319, zu Nr. 8.

42 CORA vom 24.4.1953, RzW 1953, 230, Nr. 13.

43 OLG München vom 2.11.1953, RzW 1954, 36, Nr. 9.

und werde als Voraussetzung in den Ausnahmetatbeständen von Art. 20 (Geld) und 21 (Inhaberpapiere) USREG⁴⁴ ausdrücklich gefordert. Zudem wolle Art. 19 USREG nur den „anständigen Erwerb“ im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr schützen, der durch die Kenntnis von der Entziehung des Vermögensgegenstandes ausgeschlossen würde. Das OLG München stellte daher sowohl auf den systematischen Zusammenhang der im IV. Abschnitt „Begrenzung der Rückerstattung“ normierten Vorschriften als auch auf teleologische Überlegungen ab und lehnte den Ausschluss der Rückerstattungsverpflichtung nach Art. 19 S. 1 USREG ab, soweit der Erwerber positive Kenntnis von der Entziehung hatte.⁴⁵

c. Die Herleitung einer „gerechten und fairen Lösung“

Nimmt man die Empfehlung der Handreichung mit guten Gründen ernst, bei der Prüfung eines möglichen Falles von NS-Raubgut „den Leitlinien der rückerstattungsrechtlichen Praxis der Nachkriegszeit zu folgen“⁴⁶, lohnt eine Subsumtion unter die oben dargestellten Rechtsgrundsätze. Bei der Galerie Zinckgraf handelte es sich um eine spezialisierte Kunsthandlung, mithin um ein für den Verkauf von Gemälden „einschlägiges Unternehmen“ im Sinne von Art. 19 S. 1 USREG. Der Erwerb der beiden Gemälde durch Heiner Dikreiter im August 1941 erfolgte im freihändigen Verkauf und damit im Rahmen des „ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehrs“. Nach dem Wortlaut der Norm kommt also ein Ausschluss der Restitutionsverpflichtung in Betracht, zumal ein einmaliger Erwerb unter den Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes den betreffenden Vermögensgegenstand „für immer aus der Rückerstattungspflicht entstrickt.“⁴⁷

Vorliegend kommt es daher maßgeblich auf die Beachtung der zu Art. 19 S. 1 USREG ergangenen Urteile, und damit auf die Gutgläubigkeit des Erwerbers, an. Diese Rechtsprechung war dem Museum im Kulturspeicher Würzburg wohl aus der Beschäftigung mit dem Rückerstattungsverfahren der Brüder Fritz und Paul Heinemann bekannt.⁴⁸ Mithin setzte es sich mit der Frage auseinander, ob Heiner Dikreiter beim Ankauf der Gemälde von der „Arisierung“ der Galerie Heinemann wusste. Dies wird ausdrücklich bejaht: „Heiner Dikreiter kannte die alteingesessene Galerie Heinemann und sicherlich einzelne Ausstellungen – nicht nur die des Landschaftsmalers Heffner. Definitiv war er Kunde der Galerie Zinckgraf, die Umstände des Inhaberwechsels durch ‚Arisierung‘ muss er zumindest geahnt haben.“⁴⁹ Als weiteres Indiz für die Bösgläubigkeit des Würzburger Direktors

44 Diesen entsprechen Art. 16 und 17 BrREG bzw. Art. 17 und 18 REAO.

45 In der britischen Besatzungszone stellten die Gerichte dagegen auf die objektive Unverdächtigkeit des Erwerbs ab, vgl. Schwarz aaO, S. 170.

46 Handreichung aaO, S. 31.

47 Godin/Godin aaO, S. 55.

48 Das hierzu ergangene Urteil des OLG München befindet sich im Staatsarchiv München, StAM, WB Ia 1127 (Bd. III), Bl. 461 ff.

49 Piezonka aaO, S. 91.

werden die markanten Etiketten der Galerie Heinemann auf der Rückseite der erworbenen Gemälde genannt, die spätestens nach 1945 an der Rechtmäßigkeit des Erwerbes hätten zweifeln lassen müssen.⁵⁰

Damit steht für das Museum im Kulturspeicher Würzburg endgültig fest, dass bezüglich der Gemälde „Meereswelle“ und „Sonnenuntergang am Wasser“ ein NS-verfolgungsbedingter Vermögensentzug vorliegt. Der von der Kulturgut bewahrenden Einrichtung angestrebten „gerechten und fairen Lösung“⁵¹ mit den Erben nach Franziska Heinemann hat sich der Stadtrat mit Beschluss vom 1. März 2018 angeschlossen. Eine abschließende Vereinbarung konnte allerdings nicht getroffen werden, da noch Miterben unbekannt sind.⁵²

III. Zwischenfazit

Der anhand eines Falles exemplarisch dargestellte Umgang mit der Problematik des – gegebenenfalls gutgläubigen – Erwerbs von Kulturgütern aus dem Kunsthandel während der nationalsozialistischen Herrschaft konnte zeigen, dass die Heranziehung des alliierten Rückerstattungsrechts bei der heutigen Entscheidungsfindung NS-Raubgut betreffend hilfreich sein kann – gerade auch bei komplexen Fragestellungen. Eine vertiefte Kenntnis der rückerstattungsrechtlichen Praxis der Nachkriegszeit, wie von der Handreichung empfohlen, kann zu einer einheitlicheren Herleitung von „gerechten und fairen Lösungen“ führen und sollte daher verstärkt in den Fokus der wissenschaftlichen Forschung genommen werden.

IV. Schluss

Sowohl der hier vorgestellte Fall als auch derjenige von Dewey im vorigen Beitrag⁵³ betreffen jüdische Eigentümer, deren Kunstgegenstände im Zusammenhang mit ihrer Verfolgung während der nationalsozialistischen Herrschaft in den Kunsthandel gelangten. Auch blieben Restitutionsbemühungen bezüglich der jeweiligen Werke in der Nachkriegszeit erfolglos. Bei der Beurteilung des Sachverhaltes mussten sich die entscheidenden Stellen jeweils im Schwerpunkt mit der Bedeutung des Gutgläubenschutzes auseinandersetzen. Hierbei bedienten sie

sich der Wertungen des Nachkriegsrechts, wobei das Kunstrückgabegesetz in Österreich im technischen Sinne auf dieses verweist, während die deutsche Handreichung es lediglich als Orientierungshilfe ansieht. Aufgrund der Vermutungsregelungen kann jeweils unproblematisch ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust bejaht werden. Unterschiede ergeben sich jedoch im Umgang mit der genannten Kernproblematik, der Relevanz des gutgläubigen Erwerbes. Zugleich offenbart sich, dass sich die entscheidenden Wertungsaufgaben unabhängig davon stellen, ob die Restitution formalgesetzlich gefasst ist oder auf nichtbindenden Normen beruht.

Im österreichischen Nachkriegsrecht war eine Einschränkung zugunsten des gutgläubigen Erwerbers möglich. Dagegen war in Deutschland der gutgläubige Erwerb entzogenen Vermögens grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch ausnahmsweise unter anderem im ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehr möglich. Bei der Prüfung einer Restitution aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in Österreich weicht die dortige entscheidende Stelle jedoch von der Wertung des Nachkriegsrechts ab und nimmt eine generelle Unerheblichkeit des gutgläubigen Erwerbes für eine Restitution auf Grundlage des Kunstrückgabegesetzes an. In Deutschland folgt die entscheidende Stelle den Wertungen des Nachkriegsrechts und der -rechtsprechung und prüft mithin die Ausnahme des gutgläubigen Erwerbes; sie nimmt jedoch im konkreten Fall die Bösgläubigkeit des Erwerbers an. Im Ergebnis sprechen sich somit beide für eine Lösung zugunsten der ursprünglichen Eigentümer bzw. ihrer Rechtsnachfolger aus.

Zusammenfassend konnte gezeigt werden, dass Wertungen des Nachkriegsrechts in materieller Hinsicht zur Lösung gegenwärtiger Raubkunstfälle von den entscheidenden Stellen herangezogen werden. Hierfür spricht die legitimierende Kraft der Kontinuität. Wer davon abweichen will, muss gute Gründe haben. Diese sind innerhalb nichtbindender Normen einfacher umzusetzen, können aber auch innerhalb formalgesetzlicher Festschreibungen implementiert werden. ■

50 Piezonka aaO, S. 91. Die positive Kenntnis von Heiner Dikreiter wird von der entscheidenden Stelle angenommen, auch wenn aufgrund der Darstellung des Sachverhalts lediglich eine grobfahrlässige Unkenntnis möglich erscheint. Hierzu verhält sich das Urteil des OLG München (oben Fn. 43) ausdrücklich nicht.

51 Diese kann nach der Handreichung neben einer Restitution auch beispielsweise ein Rückkauf durch die Kulturgut bewahrende Einrichtung, eine Dauerleihgabe seitens der Erben, eine Verpflichtung zur Präsentation der Werke mit Hinweis auf die Provenienz oder ähnliches darstellen.

52 Piezonka aaO, S. 91. Ein ganz ähnlicher Fall betrifft das Gemälde „Bildnis des Grafen Schack“ von Franz von Lenbach, das sich im Bestand der Kunstverwaltung des Bundes (KVdB) befindet, in der Online-Datenbank zur Provenienzforschung des Bundes abrufbar unter https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Provenienzen/DE/8000_8999/8960.html?nn=485758.

53 Dewey in diesem Heft, 154-159.